OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-602098/2/SE

Datum:
Linz, 6. Oktober 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von E H c/o U gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oö. vom 16. August 2017, GZ: VStV/917301226013/2017, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und die mit dem angefochtenen Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz vom 16. August 2017, GZ: VStV/917301226013/2017, verhängte Geldstrafe auf 400 Euro sowie die für den Fall der Uneinbringlichkeit verhängte Ersatzfreiheitsstrafe auf 3 Tage und 12 Stunden herabgesetzt.

II. Der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde verringert sich auf insgesamt 40 Euro. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Linz (kurz: belangte Behörde) vom 16. August 2017, GZ: VStV/917301226013/2017, wurde E H, U (kurz: Beschwerdeführer), belangt, da er am 5. August 2017 um 01:20 Uhr, in 4020 Linz, H, ein Fahrrad in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand (0,49 mg/l Atemluftalkoholgehalt) gelenkt hat. Es wurde nach § 99 Abs. 1b iVm § 5 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung 1960 eine Geldstrafe in Höhe von 800 Euro sowie eine Ersatzfreiheitsstrafe von 7 Tagen verhängt. Ferner wurden ihm auch Verfahrenskosten in Höhe von 80 Euro vorgeschrieben.

Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass aufgrund des vorliegenden Messerergebnisses aus einem geeichten Atemluftalkoholmessgerät feststehe, dass die zur Last gelegte Verwaltungsübertretung vorliege. Die verhängte Geldstrafe sei tat- und schuldangemessen.

I. 2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die innerhalb der gesetzlichen Frist erhobene Beschwerde vom 7. September 2017, in der der Beschwerdeführer die ersatzlose Behebung in eventu die Herabsetzung der Strafe beantragt.
Zusammengefasst wird Folgendes ausgeführt:
Der Beschwerdeführer habe noch am selben Tag einen Suizidversuch unternommen. Er habe schon mehrere Male psychogene dissoziative Krampfanfälle erlitten. Auslöser dafür seien die Erlebnisse seiner Flucht nach Österreich. Gem. § 20 VStG bestehe ein Rechtsanspruch auf außerordentliche Strafmilderung. Er habe erst vor kurzem das 18. Lebensjahr vollendet, sei unbescholten und leide an einer psychischen Erkrankung. Es gäbe keine Erschwerungsgründe.

I. 3. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 14. September 2017, eingelangt am 18. September 2017, wurde die Beschwerde samt Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt - ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und das Beschwerdevorbringen. Von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte abgesehen werden, da der für die Entscheidung wesentliche Sachverhalt aufgrund der Aktenlage hinreichend geklärt ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt 18 Jahre alt, ist Asylwerber, in der Grundversorgung und unbescholten.

Er hat am 5. August 2017 um 01:20 Uhr ein Fahrrad in 4020 Linz, H, am in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand gelenkt. Der Atemluftalkoholgehalt betrug 0,49 mg/l.

II.3. Dieser Sachverhalt blieb unbestritten.

III. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

III. 1. Die maßgeblichen Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO 1960), BGBl. Nr. 159/1960. in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lauten:

„§ 5. Besondere Sicherungsmaßnahmen gegen Beeinträchtigung durch Alkohol.

(1) Wer sich in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand befindet, darf ein Fahrzeug weder lenken noch in Betrieb nehmen. Bei einem Alkoholgehalt des Blutes von 0,8 g/l (0,8 Promille) oder darüber oder bei einem Alkoholgehalt der Atemluft von 0,4 mg/l oder darüber gilt der Zustand einer Person jedenfalls als von Alkohol beeinträchtigt.

[...]

99. Strafbestimmungen.

[...]

(1b) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe von 800 Euro bis 3700 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von einer bis sechs Wochen, zu bestrafen, wer in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand ein Fahrzeug lenkt oder in Betrieb nimmt.

[...]“

III.2. Die maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 - VStG, BGBl. Nr. 52/1991 in der zum Tatzeitpunkt geltenden Fassung lautet:

„Außerordentliche Milderung der Strafe“

§ 20. Überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, so kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden.“

III.3. Es blieb unbestritten, dass der Beschwerdeführer den Tatbestand gem. § 5 Abs. 1 iVm § 99 Abs. 1b StVO 1960 objektiv erfüllt hat.

III.4. Gemäß § 38 VwGVG iVm § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen, oder der Beschuldigte ein Jugendlicher ist. Liegen die genannten Voraussetzungen vor, das heißt, überwiegen die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich oder ist der Beschuldigte ein Jugendlicher, hat er einen Rechtsanspruch auf die Anwendung des außerordentlichen Milderungsrechtes (vgl. VwGH vom 31.1.1990, Zl. 89/03/0027). Im Rahmen der außerordentlichen Strafmilderung hat die Behörde im Fall des § 20 VStG der Strafbemessung einen Strafrahmen zu Grunde zu legen, dessen Untergrenze die Hälfte der (gesetzlichen) Mindeststrafe beträgt und ausgehend davon die Strafe innerhalb des solcherart nach unten geänderten Strafrahmens festzusetzen. Die Strafzumessung ist in das Ermessen der Behörde gestellt, das nach den Kriterien des § 19 auszuüben ist (vgl. VwGH vom 31.1.1990, Zl. 89/03/0027).

Voraussetzung für die Anwendung des § 20 VStG ist jedenfalls, dass die Strafdrohung in der Verwaltungsvorschrift eine Mindeststrafe vorsieht (zB VwGH vom 22.10.1990, Zl. 90/19/0468). Andernfalls kann im Rahmen der Strafbemessung ohnehin eine der Schwere der Tat angemessene Strafe festgesetzt werden. § 99 Abs. 1b StVO 1960 sieht eine Mindestgeldstrafe von 800 Euro und eine Mindest-Ersatzfreiheitsstrafe von einer Woche vor. Eine Anwendung des § 20 VStG ist daher grundsätzlich möglich.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt gerade 18 Jahre alt (geb. am x). Es sind daher die vorgebrachten Milderungsgründe den Erschwerungsgründen gegenüberzustellen. Für das beträchtliche Überwiegen der Milderungsgründe gegenüber den Erschwerungsgründen kommt es der Rechtsprechung des VwGH zufolge nicht auf die Zahl der Milderungsgründe und Erschwerungsgründe, sondern ausschließlich auf deren Bedeutung im Rahmen des konkreten Sachverhalts an (zB VwSlg 13.088 A/1989). Es kommt daher nicht auf das Vorliegen von

Milderungsgründen an, sondern vielmehr allein darauf, dass solche Gründe die Erschwerungsgründe erheblich überwiegen, und zwar nicht der Zahl, sondern dem Gewicht nach.

Der Beschwerdeführer war zum Tatzeitpunkt unbescholten. Er hat die Begehung der Tat nie bestritten. Des Weiteren ist auszuführen, dass der Gesetzgeber bei der im Verfahren anzuwendenden Strafdrohung nicht zwischen den Lenkern von PKWs, LKWs, sonstigen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern differenziert. Das Gefahrenpotenzial, welches von alkoholisierten Radfahrern ausgeht ist jedoch wesentlich niedriger als jenes, das von alkoholisierten Kraftfahrzeuglenkern ausgeht. Besonders im gegenständlichen Fall ist eine Gefährdung von Verkehrsteilnehmern durch den alkoholisierten Beschwerdeführer, mangels gegenteiliger Anhaltspunkte eher unwahrscheinlich, vor allem in Anbetracht der durch die Uhrzeit (01:20 Uhr) bestehenden Verkehrsberuhigung.

Anhaltspunkte für das Vorliegen von Erschwerungsgründen konnten nicht festgestellt werden.

In Anbetracht der bislang vorliegenden Unbescholtenheit des Beschwerdeführers und die Tatsache, dass keine Verkehrsteilnehmer gefährdet wurden, da der Beschwerdeführer mit dem Fahrrad, zu einer „verkehrsarmen Zeit“ und in einer verkehrsberuhigten Zone unterwegs war, erscheint es aus Sicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich gerechtfertigt und vertretbar, § 20 VStG anzuwenden und die gesetzliche Mindeststrafe um die Hälfte zu reduzieren, da aus Sicht des erkennenden Gerichtes die Milderungsgründe im gegenständlichen Fall deutlich überwiegen.

In Anbetracht der gegenwärtigen Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Beschwerdeführers (Asylwerber, Grundversorgung) erscheint auch die neu bemessene Geldstrafe ausreichend, um den Beschwerdeführer in Zukunft von ähnlichen Übertretungen abzuhalten. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen nicht gegen die Herabsetzung der Strafe.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Kosten (Spruchpunkt II):

Aufgrund des Umstandes, dass sich die von der belangten Behörde verhängte Geldstrafe verringert, war der Beitrag zu den Verfahrenskosten der belangten Behörde, welcher gemäß § 64 Abs. 2 VStG 10 % der verhängten Geldstrafe beträgt, entsprechend herabzusetzen. Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens dem Beschwerdeführer dann nicht aufzuerlegen, wenn der Beschwerde auch nur teilweise Folge gegeben wird. Da das Straferkenntnis der belangten Behörde nicht vollständig bestätigt wird, ist für das

Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG vom Beschwerdeführer kein Kostenbeitrag zu leisten.

V. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s

Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer